

# BGer 1C\_161/2016 vom 22. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_161\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_161_2016)

FR: TF 1C\_161/2016 du 22 avril 2016

IT: TF 1C\_161/2016 del 22 aprile 2016

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ richtete sich mit mehreren Schreiben an den Grossen Rat des Kantons Aargau. Er monierte darin angebliche Verfahrensmängel in einem vor dem Obergericht des Kantons Aargau hängigen Rechtsmittelverfahren und beantragte, der Grosse Rat solle in diesem Zusammenhang aufsichtsrechtlich tätig werden sowie eine Ermächtigung im Sinne von § 26 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Aargau vom 6. Dezember 2011 (GOG/AG; SAR 155.200) zur strafrechtlichen Verfolgung von verschiedenen Richterinnen und Richtern wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt erteilen.

### E. 2

Die Kommission für Justiz des Grossen Rats teilte A. \_\_\_\_\_ am 29. Februar 2016 mit, der Grosse Rat könne nicht losgelöst von einem konkreten Strafverfahren eine Ermächtigung im Sinne von § 26 GOG/AG erteilen. Am 11. März 2016 teilte die Kommission für Justiz A. \_\_\_\_\_ sodann mit, es bestünden keine Anhaltspunkte für einen Handlungsbedarf des Grossen Rats als Oberaufsichtsbehörde. Hiergegen hat A. \_\_\_\_\_ am 12. April 2016 (Postaufgabe 13. April 2016) Beschwerde ans Bundesgericht erhoben, in welcher er moniert, dass der Grosse Rat nicht im Sinne seiner Begehren tätig geworden sei.

### E. 3

Soweit die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mitteilte, es bestünden keine Anhaltspunkte für die Anhandnahme der von ihm angestregten Aufsichtsbeschwerde, ist dem Beschwerdeführer vor Bundesgericht die Beschwerdeberechtigung nicht zuzuerkennen (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.3 S. 283 mit weiteren Hinweisen). Soweit die Vorinstanz dem Beschwerdeführer sodann mitteilte, der Grosse Rat könne nicht losgelöst von einem konkreten Strafverfahren eine Ermächtigung im Sinne von § 26 GOG/AG erteilen, legt der Beschwerdeführer nicht in genügender Weise dar, inwiefern die Vorinstanz im Ergebnis im Sinne von Art. 95 BGG Recht verletzt haben soll (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Zudem dürfte die Beschwerde insoweit verspätet sein (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG).

### E. 4

Aus diesen Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da die genannten Mängel offensichtlich sind, ist über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG zu entscheiden. Das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Indessen kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.